

GEMEINDESANITÄTSGESETZ 1971 (9400)

Gesetz vom 20. Dezember 1971 über den Gemeindeg sanitätsdienst (Gemeindeg sanitätsgesetz 1971), LGBl. Nr. 14/1972, i.d.F. LGBl. Nr. 28/1980, 38/1990 (Kdm.) und LGBl. Nr. 53/1996, 76/1999, 32/2001, 36/2005, 28/2006, 76/2009 (Art. 2), 49/2013 (§ 4 GemSanG 2013), 79/2013 (Art. 69), 53/2015

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe der Gemeinde

Jede Gemeinde hat, insoweit nicht § 7 zur Anwendung kommt, zum Zwecke der fachlichen Besorgung der ihr nach Maßgabe bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben einen Arzt (Gemeindeg arzt) anzustellen.

§ 2

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und die Sanitätskreise (§ 7) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 3

Dienstrechtliche Stellung des Gemeindeg arztes (Kreisarztes)

(1) Gemeinde- und Kreisärzte sind öffentlich-rechtliche Bedienstete, die von einer Gemeinde oder einem Sanitätskreis auf Grund dieses Gesetzes angestellt werden.

(2) Die für Gemeindeg ärzte getroffenen dienstrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes sind, sofern nicht anderes bestimmt wird, auch auf Kreisärzte anzuwenden.

§ 4

Anstellungserfordernisse

(1) Zur Anstellung als Gemeindeg arzt ist erforderlich:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) ein ehrenhaftes Vorleben,
- c) volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten,
- d)¹ die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin.

(2) Von der Anstellung als Gemeindeg arzt sind ausgeschlossen:

- a) Ärzte, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienst entlassen worden sind,
- b) Ärzte, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist,
- c) Ärzte, die im Zeitpunkte des Ablaufes der Bewerbungsfrist das 50. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Ärzten, die zum Zeitpunkte des Ablaufes der Bewerbungsfrist das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, kann die Nachsicht von der Überschreitung der in Abs. 2 lit. c festgesetzten Altersgrenze erteilt werden, wenn sich kein Arzt um die Anstellung bewirbt, der das 50. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(4)^{*} Auf Gemeindeg ärzte des Dienststandes und auf Gemeindeg ärzte, die gemäß § 23 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet Abs. 2 lit. c und Abs. 3 keine Anwendung.

¹ In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² In der Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1980

§ 5

(Entf. gem. § 4 Abs. 2 Z 1 des GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/2013 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

§ 6

Angelobung

(1) Der Gemeindearzt ist vor Antritt des Amtes vom Bürgermeister mit folgender Gelöbnisformel anzugeloben:

“Ich gelobe bei meiner Ehre, die mir als Gemeindearzt (Kreisarzt) obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, das Amtsgeheimnis treu zu wahren und stets das Beste des öffentlichen Gesundheitsdienstes in dem mir zugewiesenen Wirkungskreis anzustreben und zu fördern.”

Der Gemeindearzt antwortet unter Leistung eines Handschlages: “Ich gelobe!”

(2) Ein Gelöbniß unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

2. Abschnitt**Gemeindeverbände (Sanitätskreise)**

§ 7

Bildung, Änderung und Auflösung

(1) (Gem. § 4 Abs. 3 zweiter Satz des GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/2013 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 - nicht anzuwenden.)

(2) In den Verordnungen ist, unter Bedachtnahme auf die kundgemachte Volkszahl nach der letzten Volkszählung * und die Verkehrslage der beteiligten Gemeinden, zu bestimmen, in welchen Gemeinden die Gemeindeverbände ihren Sitz haben. In der Verordnung sind auch die Berufssitze der Kreisärzte zu bestimmen.

(3) Die Gemeindeverbände sind aufzulösen oder zu ändern, wenn sie den Bedingungen ihres Bestandes (Abs. 1) nicht mehr entsprechen.

(4) Vor Bildung, Änderung oder Auflösung von Gemeindeverbänden sind die Gemeinderäte der zu einem Gemeindeverband zusammenschließenden bzw. zusammengeschlossenen Gemeinden und, wenn hiebei eine Gemeinde einem Sanitätskreis angehört, die Gemeinderäte sämtlicher diesem Sanitätskreis angehörigen Gemeinden sowie die Ärztekammer für Burgenland zu hören.

* Wortfolge „kundgemachte Volkszahl nach der letzten Volkszählung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 8

Organe des Sanitätskreises

(1) Die Organe des Sanitätskreises sind der Sanitätsausschuß und der Obmann (Obmannstellvertreter) des Sanitätsausschusses.

(2) Der Sanitätsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die, sofern dieser nicht anderes bestimmt, in der Sitzgemeinde des Sanitätskreises (§ 7 Abs. 2) abzuhalten sind; er tritt hiezu nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

(3)¹ Auf die Sitzungen und Beschlüsse des Sanitätsausschusses sind die Bestimmungen der §§ 36 bis 43 und 45 Abs. 1 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55 2 sinngemäß anzuwenden; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Sanitätsausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Sanitätsausschusses.

¹ In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 9

Mitglieder des Sanitätsausschusses

(1) Die Mitglieder des Sanitätsausschusses werden von den verbandsangehörigen Gemeinden entsendet. Der Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde hat binnen sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die in Abs. 2 festgesetzte Anzahl von Mitgliedern des Sanitätsausschusses und deren Ersatzmänner zu wählen.

(2) Die Zahl der von einem Gemeinderat zu wählenden Mitglieder des Sanitätsausschusses richtet sich nach der anlässlich der letzten Volkszählung ermittelten Volkszahl * der Gemeinde und hat für Gemeinden

mit höchstens 1000 Einwohnern	2
mit 1001 bis 1500 Einwohnern	3
mit 1501 bis 2000 Einwohnern	4
mit 2001 bis 3000 Einwohnern	5
und mit mehr als 3000 Einwohnern	6

zu betragen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Sanitätsausschusses werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahl durch den Gemeinderat im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmann) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Sanitätsausschuß aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Sanitätsausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Sanitätsausschusses gebührt aus Mitteln der Gemeinde, die sie in den Sanitätsausschuß entsendet hat, die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat.

* Wort „Volkszählung“ ersatzweise eingefügt gem. ZArt. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 10

Wahl des Obmannes

(1) Die Mitglieder des Sanitätsausschusses sind zur ersten Sitzung vom Bürgermeister der Sitzgemeinde (§ 7 Abs. 2) ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung hat der Sanitätsausschuß aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter zu wählen. Bis zur Wahl des Obmannes führt der Bürgermeister der Sitzgemeinde den Vorsitz.

§ 11

Führung der Kanzleigeschäfte

Der Sanitätsausschuß hat mit der Führung der Kanzleigeschäfte des Sanitätskreises ein Gemeindeamt mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde bzw. des betroffenen Gemeindeverbandes zu betrauen.

3. Abschnitt

Pflichten und Rechte des Gemeindearztes (Kreisarztes)

§ 12

Allgemeine Pflichten

(1) Dem Gemeindearzt obliegt die fachliche Besorgung der Aufgaben der Gemeinde auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

(2) Der Kreisarzt ist, unbeschadet seiner dienstrechtlichen Stellung, Fachorgan der Gemeinden des Sanitätskreises im Sinne des Abs. 1 und wird als solches für das jeweils zuständige Gemeindeorgan tätig.

(3) Der Gemeindearzt (Kreisarzt) ist verpflichtet, jedermann in der Gemeinde bzw. im Sanitätskreis die notwendige ärztliche Hilfe zu leisten, sofern der Kranke nicht in Behandlung eines anderen Arztes steht oder der Arzt, der den Kranken bereits behandelt hat, nicht erreichbar ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Gemeindearzt (Kreisarzt) zur Hilfeleistung nur in dringlichen Fällen verpflichtet. Der Anspruch auf Honorar bleibt unberührt.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

(4) Der Gemeindearzt ist insbesondere verpflichtet, auf Anordnung des Bürgermeisters (des Obmannes des Sanitätsausschusses) die Vertretung für einen benachbarten Gemeindearzt (Kreisarzt) zu übernehmen.

§ 12a¹

Besondere Pflichten

Die §§ 45, 46, 48, 49, 66, 67, 72 und 73 LBDG 1997² sind sinngemäß anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

² Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999

§ 13

Ordination außerhalb des Berufssitzes

(1) Auf Antrag einer verbandsangehörigen Gemeinde oder des Kreisarztes hat der Sanitätsausschuß nach Anhörung des Antragsgegners die Abhaltung von regelmäßigen Ordinationen außerhalb des Berufssitzes des Kreisarztes anzuordnen, sofern eine ausreichende ärztliche Betreuung der Bevölkerung in dem in Aussicht genommenen Ort bzw. Ortsteil und dessen Einzugsgebiet nicht gewährleistet ist und deren Abhaltung für den Kreisarzt keine unzumutbare Mehrbelastung bedeutet. Vor Erlassung einer solchen Anordnung ist die Ärztekammer für Burgenland zu hören. Zur Abgabe ihrer Stellungnahme ist dieser eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere zusammenhängende Siedlungen (Ortsverwaltungsteile), so hat der Gemeinderat die Abhaltung von regelmäßigen Ordinationen des Gemeindearztes außerhalb seines Berufssitzes anzuordnen, sofern eine ausreichende ärztliche Betreuung der Bevölkerung in der in Aussicht genommenen Siedlung und ihrem Einzugsgebiet nicht gewährleistet ist und deren Abhaltung für den Gemeindearzt keine unzumutbare Mehrbelastung bedeutet. In diesem Falle sind die erforderlichen Ordinationsräume beizustellen und in einem solchen Zustand zu halten, daß sie den hygienischen Anforderungen entsprechen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Gemeinde, in welcher regelmäßig Ordinationen gemäß Abs. 1 abgehalten werden, hat die hiezu erforderlichen Ordinationsräume beizustellen, diese in einem solchen Zustand zu halten, daß sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, sowie den Aufwand für sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 14

Bezüge

(1) Der Gemeindearzt hat Anspruch auf ein monatliches Entgelt in der Höhe von 5 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Dienst an einem Monatsersten angetreten wird, mit diesem Tag. Das monatliche Entgelt ist am Ersten eines jeden Monates oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im Vorhinein von der Gemeinde (dem Sanitätskreis) zu entrichten.

(2) Das monatliche Entgelt erhöht sich bis zur Vollendung des 35. Dienstjahres für je fünf für die Vorrückung anrechenbare Dienstjahre um 14 v. H. des monatlichen Entgeltes gemäß Abs. 1.

(3) Die Vorrückung gemäß Abs. 2 findet an dem auf die Vollendung des fünfjährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin). Die fünfjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März bzw. 30. September endet.

(4) Außer dem monatlichen Entgelt gebührt dem Gemeindearzt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des monatlichen Entgeltes, das ihm für den Monat der Entrichtung zusteht. Steht ein Gemeindearzt während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen monatlichen Entgeltes, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die Sonderzahlung ist für das erste Kalendervierteljahr am 1. März und für die folgenden Kalendervierteljahre am 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu entrichten.

(5)¹ Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(6) Der Anspruch auf das monatliche Entgelt und auf die Sonderzahlung endet mit Ablauf des Monates, in dem der Gemeindearzt aus dem Dienststand ausscheidet.

(7)² Außer dem monatlichen Entgelt und der Sonderzahlung gebührt dem Gemeindearzt ein monatlicher Erhöhungsbetrag im Ausmaß der Differenz zwischen dem monatlichen Entgelt und jenem Betrag, der die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß Abs. 8 um 1 Euro übersteigt. Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sind anzuwenden.

(8)² Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalender-

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

jahr 2007, unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2 ASVG in Verbindung mit §§ 108 Abs. 1, 2 und 9 und 108a Abs. 1 ASVG eine Geringfügigkeitsgrenze zu ermitteln und kundzumachen. Für das Kalenderjahr 2006 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 333,16 Euro.

¹ In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 2 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2005 in Kraft.

² Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2006; gem. dessen Art. II treten diese Bestimmungen mit 1. Juli 2006 in Kraft.

§ 15**Naturalwohnung, Wohnungsgeld**

(1) Die Gemeinde (der Sanitätskreis) hat dem Gemeindearzt (Kreisarzt) über Antrag eine geeignete Naturalwohnung und geeignete Ordinationsräume zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gewährung oder der Entzug des Benützensrechtes an der Naturalwohnung und an den Ordinationsräumen hat durch Bescheid zu erfolgen. Durch die Überlassung dieser Räumlichkeiten an den Gemeindearzt (Kreisarzt) wird ein Bestandverhältnis nicht begründet.

(3) Der Gemeindearzt (Kreisarzt) hat die Naturalwohnung und die Ordinationsräume spätestens binnen drei Monaten nach dem Übertritt oder ¹ der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustande zu übergeben.

(4) Dem Gemeindearzt (Kreisarzt) kann die Weiterbenützung der Naturalwohnung nach dem Übertritt oder ¹ der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses bis zu einem Jahr bewilligt werden, wenn auf andere Weise sein Wohnungsbedürfnis nicht befriedigt werden kann

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

und für ihn aus der Räumung der Naturalwohnung innerhalb des in Abs. 3 genannten Zeitraumes ein unverhältnismäßig höherer Nachteil erwüchse als dem neu angestellten Gemeindearzt (Kreisarzt) aus der Nichtzurverfügungstellung der Naturalwohnung.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 4 können auch die Hinterbliebenen des Gemeindearztes (Kreisarztes) im Genuß der diesem zur Verfügung gestellten Naturalwohnung bis zu einem Jahr belassen werden. In diesem Falle gilt Abs. 2 sinngemäß.

(6) Der Gemeindearzt (Kreisarzt) hat Anspruch auf das Wohnungsgeld von monatlich 36,40 Euro*, wenn ihm die Gemeinde (der Sanitätskreis) eine geeignete Naturalwohnung und geeignete Ordinationsräume nicht zur Verfügung stellen kann oder der Gemeindearzt (Kreisarzt) auf die Überlassung dieser Räumlichkeiten verzichtet. Der Anspruch auf das Wohnungsgeld beginnt, wenn der Verzicht bei Dienstantritt erklärt worden ist, zugleich mit dem Anspruch auf das monatliche Entgelt (§ 14 Abs. 1). Wird der Verzicht erst nach diesem Zeitpunkt erklärt, so entsteht der Anspruch auf das Wohnungsgeld, sofern zwischen der Gemeinde (dem Sanitätskreis) und dem Gemeindearzt (Kreisarzt) nichts anderes vereinbart wird, nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem auf die Verzichtserklärung folgenden Monatsersten. Der Anspruch auf das Wohnungsgeld besteht jedenfalls solange nicht, als die Naturalwohnung und die Ordinationsräume nicht geräumt und in ordnungsgemäßem Zustande übergeben worden sind.

¹ Wortfolge „dem Übertritt oder“ eingefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² Betrag (vormals S 500,-) ersetzt gem. Art. 23 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 16

Reisekosten

(1) Für Reisen, die zur Durchführung der dem Gemeindearzt (Kreisarzt) obliegenden Aufgaben erforderlich sind (Dienstreisen), gebührt dem Gemeindearzt (Kreisarzt) eine Reisekostenvergütung, wenn deren Ziel (Dienstverrichtungsstelle) mehr als zwei Kilometer von seiner Ordination entfernt ist.

(2) Die Höhe der Reisekostenvergütung bestimmt sich, sofern die Dienstreise mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt wird, nach § 62 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67.* Wird die Dienstreise nicht mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt, so gebührt der Ersatz des Fahrpreises des billigsten jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels.

(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung ist für jedes Kalenderhalbjahr binnen eines Monats nach seinem Ablauf mittels Reiserechnung geltend zu machen.

(4) Die Reisekosten des Kreisarztes sind von der Gemeinde zu tragen, in deren Gebiet die Dienstverrichtung vorgenommen wurde. Werden im Zuge einer Dienstreise in mehreren Gemeinden Dienstverrichtungen ausgeführt, so sind die Reisekosten auf diese im Verhältnis ihrer Entfernung vom Berufssitz aufzuteilen.

(5) Mit Einverständnis des Gemeindearztes (Kreisarztes) kann der Gemeinderat (Sanitätsausschuß) an Stelle der Vergütung gemäß Abs. 1 ein Reisepauschale festsetzen.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 17

Urlaub

(1) Der Gemeindearzt hat in jedem Kalenderjahr ohne Schmälerung seines Monatsentgeltes Anspruch auf einen Erholungsurlaub in der Dauer von 32 Werktagen.

(2) Ein Erholungsurlaub, der bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres nicht verbraucht wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung; der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn die Dienstbehörde festgestellt hat, daß der Erholungsurlaub aus dienstlichen Interessen nicht bis zum 30. April in Anspruch genommen werden kann. Eine Ablöse des Urlaubes in Geld findet nicht statt.

(3) Zusätzlich kann, soweit es der Dienst zuläßt, aus besonderen Anlässen (z.B. zu Studienzwecken) über schriftliches Ansuchen ein außerordentlicher Urlaub (Sonderurlaub) im Ausmaße von zwei Wochen im Jahr vom Bürgermeister gewährt werden.

§ 18

Vertretung des Gemeindearztes

(1) Ist die Weiterführung der der Gemeinde gemäß § 1 obliegenden Aufgaben nicht durch einen anderen Gemeindearzt (Kreisarzt) gewährleistet, so hat der Bürgermeister bei jeder länger als 48 Stunden dauernden Abwesenheit des Gemeindearztes (Kreisarztes) einen Arzt mit der Vertretung zu betrauen.

(2) Für die Dauer des Erholungsurlaubes (§ 17 Abs. 1), einer Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles hat der Bürgermeister einen zur Berufsausübung in Österreich berechtigten praktischen Arzt, in erster Linie einen benachbarten Gemeindearzt

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

(Kreisarzt) mit der Vertretung zu betrauen und hievon der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich Mitteilung zu machen. Dem Gemeindearzt (Kreisarzt) steht bezüglich der Person des Vertreters ein Vorschlagsrecht zu.

(3) In allen anderen Fällen hat der Gemeindearzt (Kreisarzt) einen den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechenden Vertreter dem Bürgermeister namhaft zu machen. Die vom Bürgermeister erfolgte Betrauung mit der Vertretung ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommt der Gemeindearzt (Kreisarzt) seiner Verpflichtung gemäß Abs. 3 zur Namhaftmachung eines Vertreters nicht nach, so hat der Bürgermeister unter Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 einen Arzt mit der Vertretung zu betrauen. Der letzte Satz des Abs. 2 ist hiebei nicht anzuwenden.

(5) Für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit gebührt dem bestellten Vertreter (Abs. 2 bis 4) eine monatliche, im nachhinein fällige Vergütung im Ausmaße eines Monatsbezuges gemäß § 14 Abs. 1 und für jeden angefangenen Monat pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Vergütung.

(6) Dem Vertreter (Abs. 2 bis 4) gebührt eine Reisekostenvergütung für die Fahrt von seinem Wohnort zum Berufssitz des vertretenen Gemeindearztes (Kreisarztes), sowie gegebenenfalls eine Reisekostenvergütung im Sinne des § 16 Abs. 1. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Vertretungskosten des gemäß Abs. 3 und 4 bestellten Vertreters hat der vertretene Gemeindearzt (Kreisarzt) zu tragen.

(8) Durch die Betrauung eines Arztes mit der Vertretung eines Gemeindearztes (Kreisarztes) im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.

(9) Unterläßt es der Bürgermeister, die in den Abs. 1 bis 4 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Aufsichtsbehörde (§ 40) die erforderlichen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde (des Sanitätskreises) selbst treffen. Die durch diese Maßnahmen verursachten Kosten hat in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Gemeinde (der Sanitätskreis), im Falle der Abs. 3 und 4 der vertretene Gemeindearzt (Kreisarzt) zu tragen.

§ 19

Vorrückungsstichtag

(1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge ist der Vorrückungsstichtag maßgebend; er wird dadurch ermittelt, daß dem Tage der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangesetzt werden:

- a) die in einer öffentlichen Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis als Arzt zurückgelegten Dienstzeiten;
- b) Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband im Sanitätsdienst als Arzt zugebracht wurden;
- c) Zeiten, während der ein Arzt gemäß § 5 Abs. 1 mit der Versehung des gemeinde- oder kreisärztlichen Dienstes betraut war;
- d)¹ die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001² und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(2) Der Vorrückungsstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung ist möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des Gemeindearztes vorzunehmen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999

² Jahreszahl ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 20

Provisorisches Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis des Gemeindearztes ist zunächst provisorisch und wird nach einem Jahr, sofern es nicht vorher gekündigt wird, definitiv.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens am letzten Tag des provisorischen Dienstverhältnisses ausgesprochen wird.

(3) Bei Anstellung eines im Dienst einer anderen Gemeinde bzw. eines anderen Sanitätskreises stehenden Gemeindearztes, dessen Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist, findet Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 21

Endigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Gemeindearztes erlischt:

1. durch Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 2,
2. durch den Austritt aus dem Dienstverhältnis,
3. durch strafgerichtliche Verurteilung, die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften den Amtsverlust zur Folge hat,

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

4. durch Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung,
5. durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
6. durch den Tod,
7. durch die Entlassung gemäß § 23 Abs. 2.

(1a)¹ Beim Gemeindearzt des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

(2) Die Austrittserklärung gemäß § 1² Ziff. 2 ist spätestens drei Monate vor dem Austrittstag schriftlich beim Bürgermeister einzubringen.

(3) Durch das Erlöschen des Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 verliert der Gemeindearzt alle daraus fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² richtig: "§ 21"

§ 22

Abfertigung

Scheidet ein definitiver Gemeindearzt aus dem im § 21 Abs. 1 Z. 7 angeführten Grund ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Dienststand aus, gebührt ihm eine Abfertigung in der sich aus § 40 Abs. 1 Z 2 lit. a LBBG 2001¹ ergebenden Höhe.² Als Monatsbezug im Sinne dieser Bestimmung gilt der jeweilige Anfangsgehalt eines Landesbeamten der Verwendungsgruppe A.

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² Erster Satz in der Fassung der Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

§ 23

Dienstrechtliche Stellung des Gemeindearztes bei Änderung der Kreiseinteilung

(1) Durch das Ausscheiden von Gemeinden aus dem Sanitätskreis oder durch die Einbeziehung weiterer Gemeinden in den Sanitätskreis wird das Dienstverhältnis der Kreisärzte nicht berührt.

(2)¹ Gemeinde- oder Kreisärzte, deren Dienstposten durch Änderung der Kreiseinteilung (§ 7) aufgelassen werden, sind, sofern sie einen Anspruch auf Ruhegehalt besitzen, in den Ruhestand zu versetzen; ansonsten sind sie zu entlassen.

(3) Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden, als durch die Änderung der Kreiseinteilung neue Dienstposten von Gemeinde- oder Kreisärzten geschaffen werden. In diesem Falle sind die Gemeinde- bzw. Kreisärzte, deren Dienstposten aufgelassen wurden, von der Gemeinde bzw. dem Sanitätskreise, bei welchem sie sich um die Verleihung des neugeschaffenen Dienstpostens bewerben, nach Maßgabe freier Dienstposten anzustellen, wobei der Gemeinderat (Sanitätsausschuß) unter mehreren Bewerbern die Wahl hat. Eine solche Bewerbung ist binnen vier Wochen nach Verlautbarung der Verordnung, mit welcher die Änderung der Kreiseinteilung verfügt wurde, einzubringen. Die betroffenen Gemeinde- bzw. Kreisärzte sind auf die Möglichkeit der Bewerbung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nachweislich aufmerksam zu machen. Die Unterlassung der fristgemäßen Bewerbung gilt als Austritt aus dem Dienstverhältnis gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 mit Ablauf der Bewerbungsfrist.

(4) Auf die Anstellung eines Gemeinde- oder Kreisarztes gemäß Abs. 3 finden die §§ 4 Abs. 2 lit. c und 5 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 keine Anwendung.

* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1980

§ 24

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen, Verjährung

Hinsichtlich des Ersatzes zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergüsse) und hinsichtlich der Verjährung des Anspruches auf rückständige Leistungen und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen finden die Bestimmungen der §§ 14 und 15 LBBG2001¹ sinngemäß Anwendung.²

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² In der Fassung der Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

4. Abschnitt Pensionsansprüche

§ 25

Anwendung besonderer Bestimmungen

(1)¹ Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, mit Ausnahme des 3. Hauptstückes,³ sowie die §§ 14, 15 Abs. 1 bis 3 und 17 LBDG 1997 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 100 LBPG 2002 ist nur soweit anzuwenden, als sie sich auf den besonderen Pensionsbeitrag bezieht.

(2)² Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ruhe- bzw. Versorgungs-genuß, wenn die in einem Dienstverhältnis zu einer oder mehreren Gemeinden bzw. Sanitätskreisen verbrachten Zeiten im Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Dienststand weniger als volle fünf Jahre betragen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² In der Fassung des Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005 (Entfall des letzten Satzes); gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

³ Wortfolge „LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, mit Ausnahme des 3. Hauptstückes,“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015).

§ 26

Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsbezüge, der Abfertigung der Witwe und Waise ¹

(1)² Bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß §§ 7, 97 und 101 bis 103 LBPG 2002 ³ ist der Gemeindearzt (Kreisarzt) einem Landesbeamten gleichzuhalten,

1.⁶ der im Wege der Zeitvorrückung die Gehaltsstufe 16 in der Vorrückungsklasse erreicht hat,

2.⁶ der ein Jahr nach dem Erreichen dieser Gehaltsstufe in den Ruhestand übertritt oder versetzt wird und

3. dessen Beitragsgrundlagen im Sinne des § 7 LBPG 2002 ³ lediglich aus dem Gehalt bestehen

(2)⁴ Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung der Witwe und der Waise gemäß § 30 Abs. 4 LBPG 2002 ⁵ bildet der jeweilige Anfangsgehalt eines Landesbeamten der Verwendungsgruppe A.

¹ Überschrift in der Fassung der Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

² In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999; dieser Absatz tritt - soweit er sich auf § 4 Abs. 1 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht - mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Absatz 1 lautet in seiner vorhergehenden Fassung:

„(1) Für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge gilt als ruhegenußfähiger Monatsbezug im Sinne des § 5 des Pensionsgesetzes 1965 der jeweilige Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.“

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

⁴ Absatz 2 in der Fassung der Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

⁵ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

⁶ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. November 2015).

§ 27

Ruhegenußvordienstzeiten

(1) Zeiten, während der der Gemeindearzt mit den Aufgaben eines Gemeinde- bzw. Kreisarztes anlässlich der Erledigung der Gemeindearztstelle bis zu deren Wiederbesetzung betraut war, sind in vollem Ausmaße als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen.

(2)³ Zeiten der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit können auf Antrag ganz oder teilweise als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet werden. Die Zeit einer selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist zumindest zur Hälfte als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen.

(3)¹ Im übrigen gelten die Bestimmungen des 8. Abschnittes des 2. Hauptstückes des LBPG 2002 ².

¹ In der Fassung der Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

³ I.d.F. gem. § 4 Abs. 2 Z 3 des GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/2013 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2014.

§ 28

Pensionsbeitrag

(1) Der Gemeindearzt hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 50 v. H. seines monatlichen Entgeltes und der Sonderzahlungen zu entrichten.

(1a)* Der Gemeindearzt hat einen weiteren Pensionsbeitrag in der Höhe von 100 % des monatlichen Erhöhungsbetrages (§ 14 Abs. 7) und der darauf entfallenden Sonderzahlung (§ 14 Abs. 4) zu entrichten.

(2) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

(3) Die Gemeinde (der Sanitätskreis) hat 50 v. H. der ihr (ihm) gemäß Abs. 1 zufließenden Pen-

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

sionsbeiträge an das Land abzuführen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2006; gem. dessen Art. II tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2006 in Kraft.

§ 29

Besonderer Pensionsbeitrag, Überweisungsbetrag

(1) Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages ist der Anfangsgehalt, auf welchen ein Landesbeamter der Verwendungsgruppe A im Zeitpunkt des Dienstantrittes des Gemeindearztes Anspruch hatte.

(2) Die Gemeinde hat die bei Anrechnung von Ruhegeußvordienstzeiten ihr als Dienstgeber gebührenden Überweisungsbeträge (§§ 308, 311 Abs. 2, 529 ASVG) und besonderen Pensionsbeiträge an das Land abzuführen.

(3) Das Land hat der Gemeinde die bei Ausscheiden eines Gemeindearztes aus dem Dienstverhältnis zu leistenden Überweisungsbeträge (§ 311 ASVG) zu ersetzen.

§ 30

Reaktivierung

(1) Im Falle einer neuerlichen Anstellung als Gemeinde- bzw. Kreisarzt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes endet das Ruhestandsverhältnis.

(2) Scheidet ein im Sinne des Abs. 1 neuerlich angestellter Gemeindearzt aus dem Dienststand aus, so sind ihm die im Ruhestand verbrachten Zeiten auf Antrag als Ruhegeußvordienstzeiten voll anzurechnen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des LBPG 2002¹ unberührt.²

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² Zweiter Satz in der Fassung der Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

5. Abschnitt

Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 31¹

Disziplinarverfahren

Auf das Disziplinarverfahren gegen Gemeindeärzte finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des 9. Abschnittes des 1. Hauptstückes des LBDG 1997² sinn-gemäße Anwendung.

¹ In der Fassung des Art I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1980

² Wortfolge „1. Hauptstückes des LBDG 1997“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 32

Einleitung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinarverfahren kann nur auf Grund eines Antrages (Disziplinaranzeige) des Gemeinderates (Sanitätsausschusses) oder der Aufsichtsbehörde (§ 40) eingeleitet werden.

§ 33

Disziplinarkommission

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission eingesetzt. Diese besteht aus

1. dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
2. dem Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich der Beschuldigte seinen Berufssitz hat,
3. einem rechtskundigen Landesbeamten,
4. zwei Gemeinde- bzw. Kreisärzten.

§ 34

(Entf. gem. Art. 69 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

§ 35

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission¹

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden, mit Ausnahme des unter § 33 Ziff. 2 angeführten Mitgliedes, von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter § 33 Ziff. 2 bis 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmänner zu bestellen. Der Vorsitzende und sein

Stellvertreter sind dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten zu entnehmen.

(2) (Entf. gem. Art. 69 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013)

(3)² Die dem Stande der Gemeinde- und Kreisärzte angehörenden Mitglieder der Disziplinarkommission sind auf Grund eines Vorschlages der Ärztekammer für Burgenland zu bestellen. Die Ärztekammer für Burgenland ist zur Einbringung eines Vorschlages unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Kommt die Ärztekammer für Burgenland dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, hat die Landesregierung die Bestellung vorzunehmen.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Art. 69 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013

² I.d.F. gem. Art. 69 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 - [Entfall der Wortfolge „und der Disziplinarkommission“

§ 36¹

Bestellung des Disziplinaranwaltes

Der Landeshauptmann hat aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten für die Disziplinarkommission einen Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

¹ I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015). [Entfall der Wortfolge „und die Disziplinarkommission je“]

6. Abschnitt Kostentragung

§ 37

Aufwandersatz des Landes

(1)¹ Das Land hat den Gemeinden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der §§ 22, 25, 26, 27 und 30 auf die Gemeinde- bzw. Kreisärzte erwächst. Die Gemeinden und Sanitätskreise haben dem Land einen Beitrag zu leisten; dieser ist mit dem Betrag zu bemessen, der sich durch die Aufteilung der Hälfte des gesamten Pensionsaufwands auf die einzelnen Gemeinden und Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Volkszahl ergibt. Diese Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.

(2) Der Pensionsaufwand gemäß Abs. 1 vermindert sich um die im § 29 Abs. 2 angeführten Einnahmen und erhöht sich um die im § 29 Abs. 3 angeführten Ausgaben des Landes.

(3)² Das Amt der Landesregierung hat die Beiträge zum Pensionsaufwand (Abs. 1) den Gemeinden und Sanitätskreisen halbjährlich im nachhinein vorzuschreiben. Nach Ablauf eines Monats nach erfolgter Vorschreibung nicht entrichtete Beiträge (Rückstände) können im Verwaltungswege nach dem VVG² eingebracht werden.

¹ I.d.F. des Art. 2 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

² I.d.F. gem. Art. 69 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 - [Einfügung der Wortfolge „nach dem VVG“ und Entfall des Klammersausdruckes „(§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG)“

§ 38

Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden (die Sanitätskreise)

(1) Neben dem nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 zu ersetzenden Aufwand haben die Gemeinden (Sanitätskreise) den übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, selbst zu tragen.

(2) Vom Gesamtaufwand der Sanitätskreise (einschließlich des Betrages zum Pensionsaufwand), der sich um die in den §§ 28 und 46 angeführten Einnahmen vermindert, haben die Hälfte vorweg die Gemeinden zu tragen, in welchen sich die Berufssitze der Kreisärzte befinden. Die andere Hälfte tragen alle Gemeinden der Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Volkszahl¹. Der Aufwand für Kreisärzte, deren Berufssitz außerhalb des Sanitätskreises liegt, ist ausschließlich nach Maßgabe der Volkszahl¹ auf die Gemeinden aufzuteilen. Für die Berechnung der Volkszahl und den Ausgleich der Jahresabrechnungen gilt § 37 Abs. 1.²

(3)⁴ Die Obmänner der Sanitätsausschüsse haben den nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 von den Sa-

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

nitätskreisen zu tragenden Aufwand den verbandsangehörigen Gemeinden unmittelbar nach erfolgter Vorschreibung durch das Amt der Landesregierung zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen vorzuschreiben. Der übrige zur Erfüllung der Aufgaben der Sanitätskreise voraussichtlich erforderliche Aufwand ist den verbandsangehörigen Gemeinden halbjährlich zur Zahlung innerhalb eines Monats vorzuschreiben. Rückstände können im Verwaltungswege nach dem VVG⁴ eingebracht werden).

¹ Wort „Volkszähl“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

² Letzter Satz i.d.F. gem. Art. 2 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

³ Zitierung in der Fassung der Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

⁴ I.d.F. gem. Art. 69 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 - [Einfügung der Wortfolge „nach dem VVG“ und Entfall des Klammerausdruckes „(§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG)“]

7. Abschnitt

Behörden und deren Wirkungsbereich

§ 39

Dienstbehörde, Zuständigkeit

(1) Dienstbehörde I. Instanz ist der Bürgermeister; Dienstbehörde II. Instanz ist der Gemeinderat. Dieser entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters.

(2) Dem Bürgermeister obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des 5. Abschnittes, die Durchführung aller Dienstrechtsangelegenheiten des Gemeindearztes, soweit durch Gesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates festgesetzt ist.

(3) Über die nachstehend angeführten Dienstrechtsangelegenheiten hat der Gemeinderat zu beschließen:

1. Anstellung des Gemeindearztes,
2. Nachsicht von der Überschreitung der Altersgrenze gemäß § 4 Abs. 3,
3. Kündigung des prov. Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 2,
4. Betrauung mit der Führung der gemeindeärztlichen (kreisärztlichen) Aufgaben bei Erledigung der Gemeindearztstelle (Kreisarztstelle) gemäß § 5 Abs. 1,
5. Bewilligung der Weiterbenützung der Naturalwohnung gemäß § 15 Abs. 4 und 5,
6. dienstrechtliche Maßnahmen, die für den Fall des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Anspruch auf höhere Pension bewirken,
7. ¹ Versetzung in den Ruhestand,
8. Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 32.

(4) Hinsichtlich der Kreisärzte übt die dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten der Obmann des Sanitätsausschusses und die dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten der Sanitätsausschuß aus.

(5)² Die Erlassung folgender Verordnungen obliegt der Landesregierung:

1. Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren (§ 7 Abs. 1 Z 2 LBPG 2002);
2. Verordnung über die Höchstbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 4 LBPG 2002);
3. Verordnung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 LBPG 2002);
4. Verordnung über die Höhe des Wertausgleiches (§ 48 LBPG 2002);
5. Verordnung über die Festsetzung des Anpassungsfaktors (§ 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002).

¹ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999

² In der Fassung des Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 40

Aufsichtsbehörde

In Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeinde- und Kreisärzte ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinne des 6. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 *

* Wortfolge „6. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 41

Genehmigungsvorbehalt

Die in den Angelegenheiten des § 39 Abs. 3 Ziff. 2, 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 40). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Beschlüsse gesetzliche Vorschriften verletzen.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

§ 42

Instanzenzug

Der Instanzenzug gegen Bescheide des Obmannes des Sanitätsausschusses in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2) geht an den Sanitätsausschuß. Der Sanitätsausschuß übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

§ 43

(Entf. gem. Art. 69 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2014.)

8. Abschnitt**Sonderbestimmungen für die Städte Eisenstadt und Rust**

§ 44

(1) Auf die Städte Eisenstadt und Rust finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Ausnahmen und Änderungen Anwendung:

1. Bei der Bildung von Sanitätskreisen (§ 7) können die Städte Eisenstadt und Rust mit Gemeinden des politischen Bezirkes Eisenstadt-Umgebung zusammengeschlossen werden.

2. Anstelle der Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Durchführung von Dienstrechtsangelegenheiten gemäß § 39 Abs. 2 tritt die Zuständigkeit des Stadtsenates, der auch über die im § 39 Abs. 3 angeführten Dienstrechtsangelegenheiten zu beschließen hat.

3. Die im § 5 Abs. 1 und 4 festgesetzte Mitteilungspflicht an die Bezirkshauptmannschaft entfällt.

4. Der im § 33 Ziff. 2 als Mitglied der Disziplinarkommission vorgesehene Amtsarzt ist von der Landesregierung zu bestimmen.

(2) Der im Dienste einer Stadt mit eigenem Statut stehende Gemeindearzt oder im Dienste eines Sanitätskreises, dem die Stadt mit eigenem Statut angehört, stehende Kreisarzt kann auch zur fachlichen Besorgung von Aufgaben der Bezirksverwaltung verwendet werden, wenn er über die für den amtsärztlichen Dienst vorgeschriebene fachliche Ausbildung verfügt.

9. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die auf Grund des Gemeindegesetzes 1955 bestellten Gemeinde- und Kreisärzte des Dienststandes öffentlich-rechtliche Bedienstete der Gemeinden bzw. der Sanitätskreise, für die sie bestellt worden sind. Auf sie finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(3) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

(4) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

(5) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

(6) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

§ 46

(Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005;
gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

§ 46a *

Rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2014, in Kraft gesetzt werden.

* Eingefügt gem. § 4 Abs. 2 Z 4 des GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/2013 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2014.

§ 47

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung älteren Rechtes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gemeindegesetz 1955, LGBl. Nr. 17, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 16/1956, LGBl. Nr. 4/1961 und LGBl. Nr. 24/1965, aufgehoben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird § 3 Abs. 2 des Gemein-

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

desanitätsgesetzes 1955, LGBl. Nr. 17, aufgehoben.

(3)¹ Die Änderungen von § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 zweiter, dritter und letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(4)² § 35, § 37 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen §§ 34 und 43.

(5)³ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2015 treten in Kraft:

1. § 25 Abs. 1 und § 36 mit 1. Jänner 2014,
2. § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 mit 1. November 2015,
3. § 49 mit 1. Jänner 2016.

¹ Angefügt gem. Art. 2 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

² Angefügt gem. Art. 69 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013.

³ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2015

§ 48*

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, gelten sie auch für Personen des jeweils anderen Geschlechts. Sie können, soweit dies sprachlich möglich ist, von Frauen in weiblicher Form geführt werden.

* In der Fassung der Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

§ 49 *

Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015,
5. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,
6. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
7. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2013.

* I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2015 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016).

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999

Es treten in Kraft

1. Artikel I Z 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 10 mit 1. April 1999,
2. Artikel I Z 6 - soweit er sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht - mit 1. Jänner 2000,
3. Artikel I Z 4 und Z 6 - soweit er sich auf § 4 Abs. 1 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht - mit 1. Jänner 2003.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.*

(2) Artikel I Z 3 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

* Das Gesetz wurde am 13. Mai 2005 verlautbart.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2006

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt * nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

* Das Gesetz ist am 26. Juni 2006 verlautbart worden.

HINWEIS:

Gem. Art. II Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005 ist Art. 3 Z 11 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. Nr. 130, in der für die Landesvertragsbediensteten gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005 geltenden Fassung auch auf Geldleistungen nach dem Gemeindegeldleistungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; diese Regelungen treten (gem. Art. II Abs. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005) mit 1. Jänner 2005 in Kraft.